



Politische Gemeinde Dietlikon

Konzept

«Ausrüstung von Bushaltestellen in Dietlikon»

1 Einleitung

An die Planung und Projektierung von Bushaltestellen werden zahlreiche, sicherheitsrelevante Anforderungen gestellt. Dazu soll im generellen auf die einschlägigen Normen und Richtlinien verwiesen werden, wie beispielsweise SN 640 880; 1993. Bushaltestellen, SIA 500 Hindernisfreie Bauten, die bfu Empfehlung BM.020-2017 für bauliche/gestalterische Massnahmen bei Bushaltestellen und die Richtlinie Hindernisfreie Bushaltestellen des Kantons Zürich.

Dabei wird generell darauf verwiesen, dass zu Bushaltestellen im Grundsatz auch eine Wartehalle gehört, die vor der Witterung schützt und eine Sitzgelegenheit enthält. Da aus Kostengründen nicht jede Haltestelle eine Wartehalle umfasst, ergeben sich in der Planungspraxis jedoch dabei Unklarheiten insofern, wann welche Ausrüstungselemente vorzusehen sind.

Auf diese Fragestellung soll im Folgenden näher eingegangen werden.

2 Grundsätzliche Überlegungen

Wartehalle bei Bushaltestellen weisen folgende Vorteile auf:

- Schutz vor Regen und Wind (Witterungsschutz);
- Sonnenabschattung durch eine Überdachung;
- Zusätzlicher Komfort für die Fahrgäste aufgrund der Sitzgelegenheit;
- Bessere Orientierung und Identifikation für den ÖV durch einheitliche Gestaltung (Farbgebung und Materialisierung) der Wartehallen;
- Zusätzliche Flächen für Werbung (mögliche Einnahmequelle);
- Gute Abgrenzung des Wartebereichs: Velofahrer und Tretroller-Fahrer müssen um die Wartehalle herumfahren.

Bei der Planung von Wartehallen sind aber auch folgende Nachteile zu betrachten:

- Zusätzliche Kosten (ca. CHF 22'000 pro Witterungsschutz und ca. CHF 30'000 pro Wartehalle inkl. Foundation, Montage und ohne Bewilligung);
- Baubewilligungsverfahren notwendig (Einsprachen etc.);
- Zusätzlicher Landerwerb;
- Zusätzlicher Strombedarf für Beleuchtung und Billettautomaten;
- Wenn eine Wartehalle erst einmal erstellt ist, dann kann sie nicht so einfach verlegt werden, wie eine Bushaltestelle ohne Wartehalle;
- Infolge der mangelhaften Einsicht erhöhtes Risiko von illegalen Deponieplätzen;
- Grösseres Risiko von Vandalismus mit den entsprechenden Kosten für den Unterhalt.

Weiter sind folgende grundsätzliche Überlegungen von Bedeutung:

- Der Kanton Zürich hält in seinen Entwicklungsgrundsätzen des Gesamtverkehrskonzeptes 2018 am Ziel fest, dass der öffentliche Verkehr mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses übernimmt, der nicht auf den Fuss- und Veloverkehr entfällt. Dies bedingt auch attraktive Bushaltestellen;
- Gemäss Strategiebericht 2022 – 2025 des ZVV steht die Neuerschliessung von bisher nicht durch den öffentlichen Verkehr bedienten Gebieten nicht im Vordergrund;
- Die digitalen Vertriebs- und Kommunikationskanäle haben infolge der Corona-Pandemie stark an Bedeutung gewonnen und werden diese voraussichtlich in den kommenden Jahren weiter ausbauen.

3 Leitfaden für die Ausrüstung von Bushaltestellen

3.1 Vorbemerkungen

Aus den oben genannten Überlegungen und Rahmenbedingungen wurde folgender Kriterienkatalog erarbeitet. Bei der Erarbeitung wurden die zuständigen Fachstellen der OE RUV sowie I+U der Gemeindeverwaltung Dietlikon hinzugezogen. Weiter wurden das Konzept der VBG "Anforderungen an Haltestellen" und die Ausgestaltungsempfehlungen des ZVV berücksichtigt.

Dieses Konzept ist für die Planung verbindlich, bei neuen Erkenntnissen soll das Konzept dem Gemeinderat erneut vorgelegt werden.

3.2 Baulicher Standard für hindernisfreie Bushaltestellen und Vorgaben VBG

Bei jeder Haltestelle (bestehend und geplant) sollte der bauliche Standard für hindernisfreie Bushaltestellen umgesetzt und die Standardausrüstung der VBG eingebaut werden (22 cm Bordstein mit Spurführung (z. B. "Zürich-Bord" oder "Kasseler Sonderbord"), Manövriertfläche von ≥ 2.0 m auf der ganzen Fahrzeuglänge sowie Info11-Ständer der VBG (Rohrrahmen für Haltestellentafel, Linientafel und Infokästen mit Fahrplänen und Linienplänen).

3.3 Übersicht der Kategorien

Kategorie*	Ausrüstung	Kriterium*
0	<u>Spezialausführung</u> <ul style="list-style-type: none">• Wartehalle / Unterstand• Sitzgelegenheit• Beleuchtung• Billettautomat• Strom für Beleuchtung und/oder Billettautomat• Abfalleimer / Aschenbecher• Digitale Fahrgastinformation**• Durchsagenmodul / Lautsprecheranlage**	<ul style="list-style-type: none">• Busbahnhof• Sonderhaltestelle bei COOP in der Industrie Süd <p>**Diese Ausrüstungselemente werden nur nach Absprache mit den VBG und ihren Kriterien eingerichtet.</p>
1	<u>Wartehalle</u> <ul style="list-style-type: none">• Wartehalle (3 Wände, Dach)• Sitzgelegenheit (bei Wartehalle meist schon inklusive)• Beleuchtung• Billettautomat• Strom für Beleuchtung und/oder Billettautomat• Infokästen in Wartehalle• Abfalleimer / Aschenbecher	<ul style="list-style-type: none">• Fahrgastfrequenz mit durchschnittlich mind. 500 Ein- und Aussteiger/-innen pro Tag (Erhebung gemäss Statistik ZVV / VBG).• oder Umsteigehaltestelle (Kreuzung von Buslinien)• Bushaltekante dient nicht als reine Ausstiegshaltestelle

Kategorie*	Ausrüstung	Kriterium*
2	<u>Witterungsschutz</u> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstand/Wetterwand (Rückwand, Dach) • Sitzgelegenheit • Eventl. Beleuchtung (inkl. Strom) • Infokasten an der Rückwand • Abfalleimer / Aschenbecher 	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 250 Ein- und Aussteiger/-innen pro Tag (Erhebung gemäss Statistik ZVV / VBG). • oder Umsteigehaltestelle (Kreuzung von Buslinien), wenn die Platzverhältnisse eine Wartehalle nicht zulassen. • Bushaltekante dient nicht als reine Ausstiegshaltestelle
3	<u>Minimalausführung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sitzgelegenheit • Abfalleimer / Aschenbecher 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei schwachfrequentierten und untergeordneten Haltestellen

*Generell von der Kategorisierung und den Kriterien ausgenommen sind begründete Spezialfälle.

Die Wartehalle und die übrige Möblierung sollten nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen, Farben und Materialisierungen hergerichtet werden, um ein möglichst hoher Wiedererkennungswert zu ermöglichen.

3.4 Ergänzungen

Die folgenden Punkte sind optional, können aber fallweise von der Gemeinde bestellt werden:

- Zusätzliche Plakatwerbung durch Drittanbieter (APG, ClearChannel usw.) sind in Einzelfällen möglich. Sie sind aber nach den Grundsätzen der Plakatwerbung zu bewilligen. Das heisst sie sind so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird (§ 238 Abs.1 PGB). Die Einnahmen aus der Vermietung gehen an die Gemeinde;
- Briefkasten: In Zusammenarbeit mit der Post ist zu prüfen, ob ein bestehender Briefkasten in der unmittelbaren Nähe zur Haltestelle zur Haltestelle hin verlegt werden soll oder sogar ein neuer Briefkasten eingerichtet werden kann, falls es in der Nähe keine solchen Briefkästen gibt.

28.06.2022 / I+U / RUV